

27.03.23

Wi

Berichtigung

Erste Verordnung zur Änderung der Gassicherungsverordnung

Das Bundeskanzleramt teilte mit Schreiben vom 24. März 2023 Folgendes mit:

Die mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 15. Februar 2023 übersandte, im Betreff genannte Verordnung (BR-Drs. 71/23) enthält eine offenbare Unrichtigkeit.

Der Entwurf der Änderungs-Verordnung (s. Anlage 1) enthält eine offenbare Unrichtigkeit. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 1a Absatz 6 Satz 1) ist in Satz 1 das Wort „Plattformbetreiber“ durch „Plattformteilnehmer“ zu ersetzen:

„~~Plattformbetreiber~~ Plattformteilnehmer sind verpflichtet, unverzüglich nach Registrierung sämtliche auf der Plattform abgefragten Informationen, wie zum Beispiel Unternehmensdaten, Gasmengen, Preise und Identifikationsparameter, auf dieser anzugeben. Diese Angabe dient zur Vorbereitung und Ausführung von nicht marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie von Maßnahmen im Rahmen einer nationalen Gasnotfalllage in Fällen des § 1 des Energiesicherungsgesetzes. Die geforderten Informationen sind für alle Marktllokationen mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde anzugeben.“

Begründung:

1. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa ist ein Bezeichnungsfehler unterlaufen, indem statt dem Begriff „Plattformteilnehmer“ versehentlich der unzutreffende Begriff „Plattformbetreiber“ verwendet wurde. Zwischen den Plattformteilnehmern und Plattformbetreibern besteht ein inhaltlicher Unterschied. Der Begriff „Plattformteilnehmer“ ist in § 1a Absatz 2 GassV legaldefiniert. Dies sind Bilanzkreisverantwortlichen nach § 2 Nummer 5 der Gasnetzzugangsverordnung und die Endverbraucher sowie die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die Betreiber von Gasverteilernetzen im Marktgebiet des Marktgebietsverantwortlichen. Als Plattform-

teilnehmer ist dieser Kreis verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Bereitstellung der Plattform auf dieser zu registrieren. Der Begriff „Plattformbetreiber“ wird weder in § 1a GasSV, noch sonst in der Verordnung aufgegriffen. Plattformbetreiber ist nach allgemeinem Sprachverständnis derjenige, der eine Plattform zur Verfügung stellt. Im Zusammenhang mit der GasSV ist dies der Marktgebietsverantwortliche, der gemäß § 1a Absatz 1 GasSV für die Abwicklung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 GasSV ab dem 1. Oktober 2022 eine digitale Plattform bereitstellt, welche dem Zweck der Abwicklung von Maßnahmen nach § 1 und von Solidaritätsmaßnahmen nach § 2a des Energiesicherungsgesetzes dient.

2. Dass in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa eigentlich der Begriff „Plattformteilnehmer“ verwendet werden sollte, ergibt sich zunächst **in Zusammen-schau mit der Begründung des Verordnungsentwurfs** (s. Anlage 2):

- So heißt es in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa:

„Hierbei handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Zum anderen wird klargestellt, welche Daten, ab welchem Zeitpunkt auf der Plattform anzugeben sind. Mit der Ergänzung in Satz 3 wird klargestellt, dass Plattformteilnehmer die Daten für alle Marktllokationen mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde hinterlegen müssen.“

Mit dem Verweis auf Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird gerade auf die Definition des „Plattformteilnehmers“ Bezug genommen, was dafür spricht, dass es auch in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa als „Folgeänderung“ um den Plattformteilnehmer gehen soll. Zudem betrifft nach den Ausführungen in der Begründung auch Satz 3 die „Plattformteilnehmer“. Der Wortlaut von Satz 3 indes unmittelbar auf Satz 1 bezieht („Die geforderten Informationen“) verdeutlicht dies ebenfalls, dass auch in Satz 1 der Plattformteilnehmer gemeint war.

- Hierfür spricht zudem die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb), wo es heißt:

„Mit der Änderung wird präzisiert, wann eine Aktualisierung der Daten zu erfolgen hat. Die Anforderung der Bundesnetzagentur kann beispielsweise erfolgen, um die Kommunikationsprozesse der Plattform zu testen oder um die Ausführung dieser Rechtsverordnung vorzube-

reiten. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.“

Der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb betrifft den neuen Satz 5 in § 1a Absatz 6 der Gassicherungsverordnung (GasSV). Hiernach soll statt den bislang einzelnen aufgelisteten Adressaten der Sammelbegriff „Plattformteilnehmer“ aus § 1a Absatz 2 Satz 1 GasSV verwendet werden. Der Umstand, dass auch in Satz 5 die Plattformteilnehmer adressiert werden, die „diese Informationen“ fortlaufend zu aktualisieren haben, ist ein weiterer Beleg dafür, dass es in § 1a Absatz 6 insgesamt um Pflichten der Plattformteilnehmer gehen soll.

Somit ergibt sich aus der Begründung, dass in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa nach dem Willen des Verordnungsgebers der „Plattformteilnehmer“ (und nicht der Plattformbetreiber) adressiert werden sollte.

3. Die Pflicht zur Angabe der in der Vorschrift aufgeführten Informationen nach Registrierung **ergibt inhaltlich auch nur mit Blick auf Plattformteilnehmer einen Sinn**. Die auf der Plattform nach Registrierung abgefragten Informationen, wie zum Beispiel Unternehmensdaten, Gasmengen, Preise und Identifikationsparameter, können sich letztlich nur auf den Kreis der Plattformteilnehmer beziehen. Hintergrund ist, dass die entsprechenden Angaben der Vorbereitung und Ausführung von nicht marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie von Maßnahmen im Rahmen einer nationalen Gasnotfalllage in Fällen des § 1 des Energiesicherungsgesetzes dienen. Über diese Informationen verfügen nur die potenziellen Plattformteilnehmer. Dem Marktgebietsverantwortlichen als „Plattformbetreiber“ liegen diese Informationen hingegen gerade nicht vor. Dies ist letztlich auch der Grund für die Einrichtung der Plattform. Hierdurch soll ermöglicht werden, die erforderlichen Informationen zu sammeln.
4. Auch aus dem **systematischen Zusammenhang** von § 1a GasSV ergibt sich, dass Plattformteilnehmer gemeint sind. So sind nach der Begründung die Änderungen in Absatz 6 unter anderem Folgeänderungen mit Blick auf die Definition des Plattformteilnehmers in § 1a Absatz 2 Satz 1 (vgl. hierzu oben unter 2.). Zudem wird der Begriff „Plattformbetreiber“ weder in § 1a GasSV, noch sonst in der Verordnung aufgegriffen (vgl. hierzu ebenfalls oben unter 2.).

Dass es sich in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa um Plattformteilnehmer und nicht um Plattformbetreiber handeln muss, ist im Ergebnis daher offenbar.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren.

Artikel 1

Änderung der Gassicherungsverordnung

Die Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 517), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. [...]
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1a
Digitale Plattform“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „und die Endverbraucher“ die Wörter „, die Betreiber von Gasspeicheranlagen nach § 3 Nummer 6 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Nutzer von Gasspeicheranlagen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „industrielle und gewerbliche Kunden“ durch die Wörter „Anschlussnutzer von Marktlokationen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, anhand der Marktlokations-Identifikationsnummer“ durch die Wörter „sowie die jeweiligen Gasverbrauchsdaten der Endverbraucher an den jeweiligen Marktlokationen gemeinsam mit der Marktlokations-Identifikationsnummer“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Plattformteilnehmer sind verpflichtet, unverzüglich nach Registrierung sämtliche auf der Plattform abgefragten Informationen, wie zum Beispiel Unternehmensdaten, Gasmengen, Preise und Identifikationsparameter, auf dieser anzugeben. Diese Angabe dient zur Vorbereitung und Ausführung von nicht marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie von Maßnahmen im Rahmen einer nationalen Gasnotfalllage in Fällen des § 1 des Energiesicherungsgesetzes. Die geforderten Informationen sind für alle Marktlokationen mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde anzugeben.“